

Falls Sie weitere Fragen zu diesen oder anderen Themen haben, stehen Ihnen gerne die Eichstätter Rechtsanwälte als Ansprechpartner zur Verfügung.



Digitaler Nachlass im Erbe

Ein Leben ohne Internet, PC und Smartphone ist für viele Menschen kaum mehr vorstellbar, die Nutzung wird immer selbstverständlicher, und nicht nur für junge Menschen. Die Nutzung der Daten und der Schutz der Privatsphäre sind gängige Themen. Was geschieht aber mit den zahlreichen Daten und den Online-Rechtsbeziehungen, die ein Mensch im Laufe seines Lebens ansammelt, wenn er verstirbt.

Der Bundesgerichtshof hat in einer deutlichen Entscheidung (Urteil vom 12.07.2018, AZ: III ZR 183/17) eine klare Rechtsposition bezogen. Danach erben Eltern im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Facebook-Konto ihrer toten Tochter.

Gegenstand des Urteiles war, dass die Tochter im Alter von 15 Jahren unter ungeklärten Umständen in Folge eines U-Bahn-Unglückes verstorben ist. Die Mutter begehrte Zugang zum Benutzerkonto der Tochter beim Netzwerk Facebook, um auf diese Weise Hinweise zum Tod ihrer Tochter zu erhalten,

insbesondere ob sie vor ihrem Tod Selbstmordabsichten gehegt hat.

Facebook hatte das Benutzerkonto in einen sogenannten Gedenkzustand versetzt, womit der Zugang zu den Nutzerdaten nicht mehr möglich war. Die Inhalte des Kontos blieben jedoch weiterhin bestehen.

Facebook hatte sich darauf berufen, dass die Vererblichkeit in das Persönlichkeitsrecht des Kindes eingreife, weil es sich um höchstpersönliche Daten handele. Dies hat der Bundesgerichtshof nicht so gesehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht vor, dass der Erbe vollständig in die Position des Erblassers einrückt, § 1922 BGB.

Facebook hat also den Prozess verloren, verweigert aber den Zugriff auf das Konto der toten Tochter und ließ sich selbst durch einen Zwangsgeldbeschluss, den die Eltern der toten Tochter erreicht hatten, nicht zu einem Zugang zum Konto bewegen. Facebook wird versuchen, juristische Möglichkeiten einzubauen, um ihre Nutzer entsprechend zu schützen. Das ist sicherlich nachvollziehbar, weil es unter Umständen für viele Men-



Maximilian Häring
Rechtsanwalt
und Fachanwalt
für Erbrecht

schen eine unerträgliche Vorstellung ist, dass Nutzerinhalte, wie Emails, Blogs, Fotos, Videos u.a. die sie selbst mit Passwort schützen, nach ihrem Tod frei zugänglich sein sollen.

Auch bei weiteren Providern gibt es bislang kein einheitliches Vorgehen, wie es nach dem Tod eines Nutzers weitergehen soll.

Die Nutzer digitaler Plattformen müssen sich ab sofort bei jeder Message oder bei jedem Posting bewusst sein, dass der Erbe unter Umständen mitliest, was vielleicht in dem Falle nicht so „schlimm“ sein könnte, wenn nur die Eltern mitlesen. Wie verhält es sich aber, wenn aufgrund gesetzlicher Erbfolge entferntere Verwandte zu Erben berufen sind oder wenn eine Person gar daran gedacht hat, eine

Vorsicht bei Zeitmietverträgen!

Schriftformerfordernis für Anpassung einer Indexmiete

Häufig ist die Wertsicherung der Miete in einem Mietvertrag mit fester Laufzeit so gestaltet, dass bei einer bestimmten Veränderung des Verbraucherpreisindex eine – der Höhe nach noch zu vereinbarende – Anpassung der Miete verlangt werden kann. In diesem Fall muss nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) die entsprechende Mietanpassung unbedingt schriftlich vereinbart werden, ansonsten ist der Mietvertrag ordentlich kündbar, also noch vor Ablauf der eigentlich vereinbarten Festmietzeit.

Im entschiedenen Fall bestand zwischen den Parteien ein gewerbliches Mietverhältnis mit mehrjähriger Festlaufzeit. Der Mietvertrag sah vor, dass jede Partei eine Neufestsetzung der Miete verlangen kann, wenn sich der Verbraucherpreisindex in Deutschland gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss oder der letzten Mietänderung um einen bestimmten Prozentsatz

verändert. Der Vermieter hatte den Mieter nach eingetretener Indexveränderung um eine Mietanpassung gebeten. Der Mieter kam dieser Bitte nach und zahlte die angepasste Miete, ohne dass die Vereinbarung schriftlich festgehalten wurde. Später kündigte der Mieter das Mietverhältnis weit vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer.

Der BGH bejahte die Wirksamkeit der Kündigung aus folgenden Gründen:

- Der Mieter konnte den Vertrag wegen eines Schriftformmangels vorzeitig kündigen. Wird ein Mietvertrag für eine längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen, unterliegt er den gesetzlichen Schriftformerfordernissen des § 550 BGB. Hiernach sind alle wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt sowohl für den ursprünglichen Mietvertrag als auch für alle nachträglichen Vertragsänderungen. Die Höhe der Miete gehört grundsätzlich zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen, deren Neuregelung muss daher regelmäßig schriftlich erfolgen.



Stephan Fröhle
Rechtsanwalt –
auch Fachanwalt
für Steuerrecht und
Wirtschaftsmediator

- Im entschiedenen Fall war die Wertsicherung der Miete zwar an den Veränderungen des Verbraucherpreisindex orientiert. Anders als vielfach üblich, erfolgte Sie hier aber nicht automatisch entsprechend der Höhe der Indexveränderung. Vielmehr war vereinbart, dass sich die Mietvertragsparteien in einem solchen Fall auf eine neue Miethöhe einigen müssen. Eine solche neue Vereinbarung unterliegt dem gesetzlichen Schriftformerfordernis, das die Vertragsparteien hier aber nicht eingehalten hatten. Vielmehr kam die Einigung schlüssig dadurch zustande, dass der Mieter die vom Vermieter erbetene Mieterhöhung anstandslos bezahlt hatte. Damit war das Schriftformerfordernis verletzt.

- Gesetzliche Rechtsfolge des Schriftformverstößes war, dass die ursprüng-

gemeinnützige Organisation als Erben einzusetzen?

Wenn nun aber eine Person sogar möchte, dass Zugriff auf den Account besteht, muss dies gesondert geregelt werden, um die Schutzmechanismen von Facebook zu durchbrechen oder auch Facebook nur die Anweisung zu geben, sich anders zu verhalten, als es Facebook es sonst tut.

Es ist daher zu empfehlen, eine Aufstellung über den digitalen Bestand zusammen mit den Zugangsdaten zu verfassen und diese einer Vertrauensperson mit entsprechenden Anweisungen für den Erb- oder den Vorsorgefall zu übergeben. Dies kann auch in einem verschlossenen Umschlag erfolgen. Wer also verantwortlich mit seinen digitalen Daten umgeht, muss testamentarisch regeln, wie mit dem digitalen Nachlass zu verfahren ist. Gegebenenfalls ist ein Testamentsvollstrecker einzusetzen, der genaue Handlungsanweisungen erhält.

Soll daher ein Minderjähriger, der ab 16 Jahren testierfähig ist, bereits ein Testament errichten? Das wird wohl etwas sehr weit hergeholt sein, wäre aber zu empfehlen, zumindest sollte man etwas später an solch eine Regelung denken.

Ob sogenannte „digitale Vererbungsdienste“ genutzt werden sollen, die Passwörter speichern und sich im Erbfall um die Umsetzung des Erblasserwillens kümmern, muss jeder selbst entscheiden, ob und welche Garantien für deren Integrität und dauerhafte Leistungsfähigkeit bestehen.

Sinnvoll wäre ab dem 18. Lebensjahr, wenn die elterliche Sorge endet, eine

Vorsorgevollmacht durch den jungen Menschen zu erstellen., in dem seine Eltern eingesetzt werden mit entsprechenden Rechten.

In der Sammlung eine vier Also auch für den Vorsorgefall, also für den Fall, dass Betreuung eintreten würde, ist eine Regelung zu treffen. Soll der Betreuer, der unter Umständen ein Berufsbetreuer ist, Zugang auf die

Dateien haben oder ist dies nicht gewünscht?

Natürlich wird ein Nutzer kaum seine aktuellen Passwörter zur Verfügung stellen, damit der Berechtigte bei den Providern sofort handeln kann. Es wird wohl ein Kompromiss zwischen dem Schutz der Persönlichkeitssphäre und dem Umgang mit den persönlichen Daten gefunden werden müssen.

HÄRING & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Am Anger 4 (Spitalstadt) · 85072 Eichstätt
Telefon (0 84 21) 97 82-0 · Telefax (0 84 21) 97 82-12
info@haering-rae.de · www.haering-rae.de

MAXIMILIAN HÄRING

Fachanwalt für Erbrecht
Erbrecht
Testamente
Patientenverfügung

WOLFGANG MAUS

Fachanwalt für Verkehrsrecht
in Bürogemeinschaft

ANZEIGEN

LORZ + PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Stephan Fröhle

Rechtsanwalt
auch Fachanwalt f. Steuerrecht
Wirtschaftsmediator (IHK)

Richard Strobl

Rechtsanwalt
auch Fachanwalt f. Arbeitsrecht
(angestellter Rechtsanwalt)

Matthias Euler

Rechtsanwalt
auch Steuerberater

Steuerliche und anwaltliche Beratung aus einer Hand!

Westenstr. 43 · 85072 Eichstätt · www.lorz-partner.de · Fax 0 84 21 / 6 06-66 · Tel. 0 84 21 / 6 06-60

lich vereinbarte Festlaufzeit aufgehoben war und das Mietverhältnis fortan als unbefristet galt. Konsequenz war, dass der Mietvertrag vorzeitig mit den gesetzlichen Fristen gekündigt werden konnte.

Hier hat also erneut die „Schriftformfalle“ zugeschlagen in einer Situation, die in der Praxis sehr oft anzutreffen ist. Wichtig ist, dass neben der dargestellten konkludenten Vertragsänderung auch eine mündliche oder eine sogar durch Briefwechsel oder E-Mail dokumentierte Vertragsänderung ebenfalls nicht ausreichend ist. Es bedarf unbedingt eines entsprechenden, von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Nachtrags zum Mietvertrag. Für manche Mietvertragsparteien ist das dargestellte Vorgehen gar eine willkommene Möglichkeit, sich von einem unliebsam gewordenen Mietverhältnis vorzeitig zu lösen.

Da der BGH jüngst auch noch die bis dato üblichen „Schriftformheilungsklauseln“ in Formularmietverträgen für unwirksam erklärt hat, sind die Schriftformerfordernisse bei Änderung wesentlicher Vertragsbestandteile mit größter Sorgfalt zu beachten. Im Zweifel ist vorher unbedingt anwaltlicher Rat einzuholen.

MARTIN REGLER ANITA RUPPRECHT

Tätigkeitsschwerpunkte:

Verkehrsrecht
Arbeitsrecht
privates Baurecht

Tätigkeitsschwerpunkte:

Ehe- und Familienrecht
Strafrecht
Gütestelle

Rechtsanwälte

Weißenburger Straße 20 · 85072 Eichstätt
Telefon 0 84 21 / 98 94 30 · Fax 0 84 21 / 98 94 40

LECHNER & ALBERTER

RECHTSANWÄLTE

OLIVER LECHNER

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (FH),
auch Fachanwalt für Familienrecht
und zertifizierter Testamentsvollstrecker

RICHARD ALBERTER

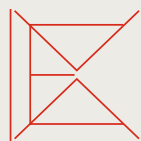
Rechtsanwalt

85072 Eichstätt
Sollnau 30

**Telefon
(0 84 21) 97 69-0**

Fax (0 84 21) 97 69-29

RECHTSANWALTSKANZLEI DR. VERGHO + PARTNER mbB



Kontakt:
Westenstraße 55, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421 9729-0
Telefax: 08421 9729-15

E-Mail:
kanzlei@vergho-donaubauer.de
Internet:
www.vergho-donaubauer.de

DR. RAPHAEL VERGHO
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Medizinrecht

HEINRICH C. VERGHO
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

KARLHEINZ DONAUBAUER
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familien- und Erbrecht

STEPHANIE WASCHNITZKI
Rechtsanwältin